

RS Vwgh 1991/1/29 89/04/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §367 Z59;

VStG §19;

Rechtssatz

Die bei Beh führte aus, daß durch die Verhinderung des Zutrittes zu den Betriebsräumen der Heizanlage des Bf die Überprüfung der Emissionswerte der Heizanlage verhindert worden sei, welchem Umstand im Hinblick auf den Schutz der Nachbarn vor unzulässigen Emissionen wesentliche Bedeutung zukomme,

wobei ausdrücklich dargelegt wurde, daß im gegenständlichen Fall keine konkreten Beeinträchtigungen der Nachbarn vorgelegen seien. Damit wurden die in § 19 Abs 1 VStG festgesetzten Kriterien der Strafbemessung in nicht rechtswidriger Weise dargetan.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989040061.X01

Im RIS seit

29.01.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at